
Reglement über das Taxiwesen

vom 24. Juni 1997

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 -

beschliesst:

I. Zweck

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die Ausübung des Taxigewerbes in der Stadt Solothurn.

² Die Stadtpolizei beaufsichtigt das Taxiwesen.

II. Konzession

§ 2

Konzession

¹ Für die Ausübung des Taxigewerbes bedarf es einer von der Gemeinderatskommission erteilten Konzession.

² Die Konzession ist zeitlich nicht beschränkt und nicht übertragbar.

³ Ortsfremde Taxibetriebe, ohne städtische Konzession, die an ihrem Herkunftsort rechtmässig Taxidienstleistungen erbringen, haben das Recht, nach Massgaben der entsprechenden kommunalen Vorschriften:¹

- a) Kundschaft auf Bestellung hin in der Stadt Solothurn aufzunehmen und an einen beliebigen Zielort zu transportieren;
- b) Kundschaft in der Stadt Solothurn abzusetzen und auf dem direkten Rückweg neue Kundschaft auf Begehren hin, aufzunehmen und an einen Zielort ausserhalb der Stadt Solothurn zu transportieren

§ 3

Voraussetzungen

¹ Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für eine Taxikonzession muss folgende Anforderungen erfüllen:²

- a) Handlungsfähigkeit;
- b) Einwandfreier Leumund der antragstellenden bzw. zeichnungsberechtigten Person bei einer juristischen Person;

¹ Eingefügt am 24. Juni 2024; Inkrafttreten am 1. Juli 2024

² Fassung vom 24. Juni 2024; Inkrafttreten am 1. Juli 2024

- c) Keine Überschuldung;
- d) Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung;
- e) Besitz mindestens eines als Taxi zugelassenen Fahrzeuges.

² Weiter müssen sie einen privaten oder öffentlichen Standplatz nachweisen können, welcher auf Grund der örtlichen Lage dazu geeignet ist, Dienstleistungen kundenfreundlich zu erbringen.³

§ 4

Entzug der Konzession

¹ Die Gemeinderatskommission entzieht die Konzession, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr bestehen oder gar nie bestanden haben, oder wenn die Konzessionsgebühr nicht bezahlt wird.

² Die Gemeinderatskommission kann die Konzession auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen, wenn der Taxihalter oder die Taxihalterin oder deren Fahrpersonal in schwerer Weise oder wiederholt dem Strassenverkehrsrecht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderhandeln.

§ 5

Konzessionsgebühr

Die jährliche Konzessionsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr von 100 Franken und einem Zuschlag von 20 Franken pro Taxifahrzeug zusammen. Die Anpassung an die Teuerung erfolgt analog § 7 des Gebührentarifs.

III. Standplatzbewilligung

§ 6

¹ Für die Benützung eines von der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellten Taxistandplatzes auf öffentlichem Grund ist eine Bewilligung erforderlich.

² Die Stadtpolizei erteilt die Bewilligung.

³ Die jährliche Gebühr für den Standplatz beträgt 500 Franken. Die Anpassung an die Teuerung erfolgt analog § 7 des Gebührentarifs.

⁴ Ein Entzug der Konzession hat auch den Entzug der Standplatzbewilligung zur Folge.

IV. Fahrbewilligung

§ 7

Voraussetzungen

¹ Das Führen eines Taxis bedarf einer Fahrbewilligung der Stadtpolizei. Die Fahrbewilligung ist bei der Berufsausübung mitzuführen und den Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuweisen.

³ Fassung vom 24. Juni 2024; Inkrafttreten am 1. Juli 2024

² Die Fahrbewilligung wird auf Gesuch hin und nach Einreichen eines Strafregisterauszuges erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

- a) sich über genügend Orts- und Sprachkenntnisse ausweist;
- b) Gewähr für eine korrekte Berufsausübung bietet;
- c) die Voraussetzungen für den berufsmässigen Personentransport erfüllt.⁴

³ Die Gebühr für die Erteilung der Fahrbewilligung beträgt 100 Franken, für ein Duplikat 50 Franken. Die Anpassung an die Teuerung erfolgt analog § 7 des Gebührentarifs.

§ 7^{bis}⁵

Verhaltensregeln

¹ Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrer erbringen ihre Dienstleistungen jederzeit seriös, anständig und korrekt und vermeiden jegliche Art der Konfrontation.

² Das Taxi ist in einem sauberen Zustand zu halten.

³ Es ist verboten, zwecks Anwerbens von Kundschaft:

- a) Herumzufahren (Wischen);
- b) Personen abzupassen;
- c) Personen zuzurufen;
- d) Auf öffentlichen Parkplätzen zu stehen.

⁴ Jedem Fahrwunsch ist auf dem für den Fahrgast günstigsten Weg Folge zu leisten. Bei unzumutbarem Verhalten des Fahrgastes darf eine Fahrt abgelehnt oder abgebrochen werden.

§ 8⁶

Entzug der Fahrbewilligung

¹ Die Stadtpolizei entzieht die Fahrbewilligung, wenn:

- a) Die erforderlichen Voraussetzungen gemäss § 7 nicht mehr erfüllt sind;
- b) Gegen die Verhaltensregeln gemäss § 7^{bis} verstossen wird;
- c) Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements, der Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der Verordnungen der ARV 1 und 2;
- d) Die Anordnungen oder Weisungen der Behörden nicht befolgt werden.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen, der Entzug der Taxi-Fahrbewilligung angedroht und die Bewilligung nachträglich mit Auflagen verbunden werden

⁴ Eingefügt am 24. Juni 2024; Inkrafttreten am 1. Juli 2024

⁵ Eingefügt am 24. Juni 2024; Inkrafttreten am 1. Juli 2024

⁶ Fassung vom 24. Juni 2024; Inkrafttreten am 1. Juli 2024

V. Fahrbetrieb

§ 9

Fahrpreise /
Taxiuhr

¹Die Fahrpreise müssen gut sichtbar im oder am Fahrzeug angeschrieben sein und der Stadtpolizei bekannt gegeben werden. Dem Fahrgast muss jederzeit und gut sichtbar der aktuell zu bezahlende Fahrpreis, inkl. Steuern, Abgaben und dergleichen angezeigt werden.⁷

²Jedes Fahrzeug, in dem ein von Distanz oder Zeit abhängiger Tarif zur Anwendung gebracht wird, muss mit einer plombierten Taxiuhr ausgestattet sein, welche von der Stadtpolizei bei Tarifänderungen kontrolliert wird

³aufgehoben⁸

§ 10

Freie Taxiwahl

¹ Alle durch ein kantonales Strassenverkehrsamt geprüften und für den Taxibetrieb zugelassenen Taxifahrzeuge stehen den Fahrgästen nach freier Wahl zur Verfügung. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen auf dem Bahnareal der SBB.⁹

§ 11

Verzeichnis Fahr-
personal

¹ Der Konzessionär oder die Konzessionärin hat ein Verzeichnis über sein oder ihr Fahrpersonal zu führen und der Stadtpolizei abzugeben. Änderungen sind der Stadtpolizei innert 14 Tagen unter Beilage der Fahrbewilligung zu melden.

VI. Strafbestimmung

§ 12

¹ Mit Busse im Rahmen der Friedensrichterkompetenz wird bestraft,

- a) wer diesem Reglement zuwiderhandelt;
- b) der Konzessionär oder die Konzessionärin, der oder die das Fahrpersonal nicht richtig instruiert oder Widerhandlungen gegen dieses Reglement duldet.

VII. Inkrafttreten

§ 13

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den Zeitpunkt der Genehmigung der Strafbestimmung durch den Regierungsrat in Kraft.

⁷ Fassung vom 24. Juni 2024; Inkrafttreten am 1. Juli 2024

⁸ Aufgehoben am 24. Juni 2024

⁹ Fassung vom 24. Juni 2024; Inkrafttreten am 1. Juli 2024

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und Erlasse über das Taxiwesen, insbesondere die Verordnung über das Taxiwesen vom 1. Januar 1962 (mit Abänderungen) aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 1997.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Kurt Fluri

Peter Gisiger

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde am 24. Juni 2024 beschlossenen Anpassungen (Teilrevision des Ingresses sowie der §§ 2, 3, 7, 7^{bis}, 8, 9, 10, 11, 12 und 13) treten per 1. Juli 2024 in Kraft.¹⁰

Die Strafbestimmung (§ 12) wurde vom Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit mit Verfügung vom 10. Juli 1997 genehmigt.

¹⁰ Eingefügt am 24. Juni 2024